

Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 03.029 -Talstraße-

Der Bebauungsplan Nr. 03.029 -Talstraße- ist seit 1981 rechtsverbindlich.

Er wird im Bereich der Straße "Klostergarten" zwischen Gerhard-Enters-Straße und Talstraße geändert.

Mit der Änderung der Festsetzung soll der Bebauungsplan in diesem Bereich den Erfordernissen der heutigen städtebaulichen Entwicklung und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung tragen.

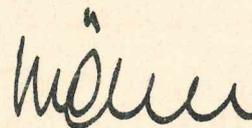
Damit die im Bebauungsplan Nr. 03.029 nördlich der Straße "Klostergarten" festgesetzten Bäume nach dem Ausbau der Straße keinen Schaden nehmen, muß die Trasse dieses Straßenbereiches teilweise um bis zu 3,50 m nach Süden verlegt werden. Dies ist auf einer Länge von ca. 30 m erforderlich. Mit der neuen Trassenführung wird gleichzeitig eine verkehrsberuhigende Wirkung erzielt.

Die Änderung ist städtebaulich wünschenswert. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 03.029 werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm, 31. August 1988

Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor